Landesverband Bayerischer Saatgetreideerzeuger-Vereinigungen e.V.

Landesverband Bayer. Saatguterzeuger · Erdinger Straße 82a · 85356 Freising

An die

Vermehrer von Saatgetreide in Bayern

Tel. 08161/989 071-0
Fax 08161/989 071-9
Email: info@baypmuc.de

Freising, 16.5.2022

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen der Saatgetreidevermehrung:

1) Höhe der Dienstleistungsvergütung für die Saatgetreideproduktion
2) Abschluss eines schriftlichen Kontrakts vor Vermehrungsanlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben wollen wir unsere Vermehrungsbetriebe auf zwei wesentliche Punkte, die erheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der Saatgetreidevermehrung sowohl in der Rohwaren- als auch in der Saatwarenschiene haben, hinweisen:

1) Höhe der Dienstleistungsvergütung in der Saatgetreideproduktion

In unserem letzten Rundschreiben vom 24.1.2022 haben wir unter Punkt 5 auf die bereits seit mehr als 40 Jahren nicht angepassten Dienstleistungsgebührensätze („Vermehrerzuschläge“) im Rahmen der Vermehrung, Aufbereitung und Beizung hingewiesen.

Stetig steigende Kosten insbesondere im Energie- und Lohnbereich, aber auch im Bereich der technischen Ausstattung und Wartung können durch die derzeit üblicherweise gezahlten Vergütungen nicht mehr gedeckt werden. Hinzu kommen zusätzliche Kosten durch diverse Zertifizierungen, zusätzliche Risiken und dann sollte der Saatgetreideerzeuger auch noch einen Anspruch auf eine Marge haben. Diese Situation wurde nun durch die Pandemie und den Krieg in der Ukraine nochmals nicht unwesentlich verschärft.

Klar zu trennen davon sind die Kosten im Rahmen der eigentlichen (Saat-)Getreideproduktion ohne jegliche Dienstleistung Vermehrung. Höhere Produktionskosten (Dünger, Diesel) spiegeln sich im Grundpreis wider, der sich aus dem Konsumpreis ableitet.

Der Bundesverband Deutscher Saatguterzeuger e.V. (BDS) hat in Zusammenarbeit mit seinen Regionalverbänden für verschiedene Dienstleistungsstufen exemplarisch eine Kalkulation erarbeitet (Anlage 1). Das individuelle Vertragsverhältnis und die jeweils vereinbarten Dienstleistungen können dabei von den dargestellten Produktionsschritten abweichen und sind bei der Preisfindung für die Dienstleistungsvergütung zu berücksichtigen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei diesem **Modell um eine Orientierung** handelt, die Sie in den Gesprächen mit Ihren Vertragspartnern (Züchter, VO-/UVO-Firmen) unterstützen soll. Aus kartellrechtlichen Gründen können und werden wir als Verbände diese Vergütungssätze nicht mit den VO-/UVO-Firmen verhandeln und allgemeingültige Vorgaben machen.

Geschlossene Verträge sind grundsätzlich einzuhalten. Dies trifft auch für mündliche Vereinbarungen zu und schließt den Bereich der Saatgetreideproduktion mit ein.

Dies schließt aber Gespräche mit den jeweiligen Vertragspartnern über Anpassungen der Konditionen für die Saatgutproduktion bereits zur Ernte 2022 nicht aus. Konsequenzen für die Gestaltung der weiteren geschäftlichen Beziehung sind von jedem Vermehrer selbst zu treffen. Gegebenenfalls ist die Vermehrung in Zukunft zu verringern oder sogar ganz einzustellen. Das muss klar bereits jetzt an die jeweiligen Vertragspartner kommuniziert werden.

2) Abschluss eines schriftlichen Kontrakts vor Vermehrungsanlage

Eng mit der Anhebung der Dienstleistungsvergütungen in der Saatgetreidevermehrung und -aufbereitung verbunden bzw. wichtige Voraussetzung dafür ist der Abschluss von **schriftlichen Vereinbarungen** (Stichwort: Kontrakt) bereits **vor der Anlage einer Vermehrung**.

In der Saatgutproduktion gibt es drei Player: Züchter, VO-/UVO-Firmen, Vermehrer. Die Züchter haben jeweils mit den VO-/UVO-Firmen und den Vermehrern einen separaten Vertrag. Nur zwischen Vermehrer und VO-/UVO-Firma gibt es oftmals keine schriftlichen vertraglichen Regelungen, vor allem in den süd- und südwestlichen Regionen Deutschlands. Dies kann insbesondere bei volatilen Märkten, wie wir sie derzeit haben, gefährlich werden, wenn z.B. Unternehmen durch Spekulationsgeschäfte in Schieflage kommen.

Ein Kontrakt sollte, wie es in unserem Wirtschaftssystem eigentlich üblich ist, die genauen Bedingungen der Saatgutproduktion, der Abwicklung und der Abrechnung der erbrachten Dienstleistungen (siehe Punkt 1)) festlegen. Zur Absicherung des Vermehrers sollte auch noch ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart werden. Die Checkliste für wichtige Vertragsinhalte in einem solchen Kontrakt finden sich in Anlage 2. Diese enthält auch das Kalkulationsmodell.

Wir haben den in unsrem Verbandsgebiet tätigen VO-Firmen die oben aufgezeigte Problematik bereits dargelegt.

Wir empfehlen ausdrücklich zu Ihrer eigenen Sicherheit, nach der Ernte 2022 keine Vermehrungen mehr ohne schriftlichen Kontrakt anzulegen.

In Anlage 3 haben wir die wichtigsten Informationen noch einmal in einem **2-Seiter** zusammengefasst (siehe auch https://www.baypmuc.de/SGV_Aktuelles.php).

Ihr Landesverband steht Ihnen gerne bei Fragen zu den erläuterten Punkten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Zenk

Dr. Christian Augsburger

Anlagen